



## **Reglement für die Benützung von Festbankgarnituren**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **1. Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement erstreckt sich auf die Benützung folgender Festbankgarnituren:

60 Festtische (2.20 m x 0.80 m)  
120 Festsitzbänke (2.20 m x 0.25 m)

Die Festbankgarnituren sind in vier Gestellen (ca. 2.25 m x 1.40 m x 1.10 m) mit je 15 Garnituren gelagert. Bei einer Bestellung ab 10 Festbankgarnituren wird aus Transportgründen ein ganzes Gestell geliefert. Bei einer Bestellung ab 25 Festbankgarnituren werden wiederum zwei Gestelle abgegeben etc.

### **2. Eigentumsverhältnisse**

Die Festbankgarnituren wurden von der Ortsbürgerstiftung Villmergen finanziert. Die Garnituren befinden sich seit der Anschaffung im alleinigen Eigentum der Einwohnergemeinde Villmergen. Die Lagerung erfolgt im Werkhof (Bauamt) Villmergen. Allfällige Reparaturkosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Die Festbankgarnituren stehen ausschliesslich für Anlässe der Gemeinde, der Schule sowie den Villmerger Vereinen und Parteien kostenlos zur Verfügung. Die Festbankgarnituren werden nicht an Privatpersonen oder Gewerbebetriebe vermietet. Für Privatanlässe von Villmerger Vereinsmitgliedern stehen die Festbänke ebenfalls nicht zur Verfügung.

### **3. Reservation und Benützungsbedingungen**

- 3.1 Die Reservation erfolgt über das Reservationssystem der Gemeinde Villmergen.
- 3.2 Bei Verlust von Festbankgarnituren oder Bestandteilen davon wird der Wiederbeschaffungswert sowie bei späterer Feststellung durch den Werkhof eine Behandlungsgebühr von Fr. 100.— in Rechnung gestellt. Falls der Verlust durch den Mieter ordentlich gemeldet wird, kann auf eine Behandlungsgebühr verzichtet werden.
- 3.3 Die Festbankgarnituren sind paarweise sortiert und sauber zurückzugeben. Ein allfälliger Aufwand für die Reinigung und Sortierung der Festbankgarnituren werden dem Mieter nach Aufwand weiterverrechnet. Fehlende oder beschädigte Garnituren dürfen nicht durch den Verursacher ersetzt werden.

- 3.4 Die Festbänke müssen jeweils am Abend nach jedem Anlass in den Gestellen gelagert werden. Die Garnituren dürfen über Nacht nur in geschlossenen Räumen aufgestellt bleiben.
- 3.5 Zur Befestigung von Tischtüchern und dergleichen dürfen keine Reissnägel, Heftklammern und dergleichen verwendet werden.
- 3.6 Die Garnituren dürfen nur für Konsumationsbestuhlung genutzt werden. Für Ausgabestellen wie Büffet, Ausschank, Grillablagen und dergleichen dürfen die Garnituren nicht verwendet werden.

#### **4. Ausgabe und Rücknahme**

- 4.1 Die Ausgabe und Rücknahme der Festbankgarnituren erfolgt beim Werkhof Villmergen, Bachstrasse 46. Für die Terminvereinbarung muss direkt mit dem Leiter Werkhof, Telefon 056 622 58 51, Kontakt aufgenommen werden. Abholungen und Rückgaben sind während den Betriebszeiten des Werkhofs einzuplanen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist eine Ausgabe und Rücknahme der Festbankgarnituren nicht möglich. Die Aufwände durch die Werkhofmitarbeiter innerhalb des Areals Werkhof (Bauamt) Villmergen sind kostenlos.
- 4.2 Der Transport für die Zu- und Rücklieferung, inkl. Ablad, der Festbänke ist durch den Benützer zu organisieren. Ein Transport für Villmerger Vereine und Parteien durch den Werkhof ist kostenpflichtig und sollte wenn möglich nicht beansprucht werden.

#### **5. Transportkosten durch den Werkhof**

Allfällige Kosten für die Lieferung durch den Werkhof, ohne Ablad des Gestells vor Ort, werden wie folgt verrechnet:

	Zulieferung	Rücklieferung	Beides
1 Gestell (1 bis 15 Garnituren)	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
2 Gestelle (15 bis 30 Garnituren)	Fr. 75.00	Fr. 75.00	Fr. 150.00
3 Gestelle (30 bis 45 Garnituren)	Fr. 90.00	Fr. 90.00	Fr. 180.00
4 Gestelle (45 bis 60 Garnituren)	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 200.00

Zusatzkosten für Stapler mit Bedienung Fr. 100.— pro Stunde.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2018.

**Gemeinderat Villmergen**

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Kuratle, Gemeindeschreiber